

99006058276000

Verwendung von Arbeitsmitteln Erteilung Ausnahmen von der Betriebssicherheitsverordnung

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011919/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006058276000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Arbeitsmitteln Erteilung Ausnahmen von der Betriebssicherheitsverordnung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmen von der Betriebssicherheitsverordnung bei Verwendung von Arbeitsmitteln beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Arbeitsmittel, Ausnahmen, Betriebssicherheitsverordnung, Überwachungsbedürftige Anlagen, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Anlagensicherheit
Handlungsgrundlage	§ 8 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 19 Absatz 4 (Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bestimmte Schutzmaßnahmen der Betriebssicherheitsverordnung nur durch sehr hohen, unverhältnismäßigen Aufwand umsetzen können, können Sie eine Ausnahme von der Betriebssicherheitsverordnung beantragen.
Volltext	Sie können eine Ausnahme von der Betriebssicherheitsverordnung beantragen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde. Die Ausnahme muss sicherheitstechnisch vertretbar und mit dem Schutz der Beschäftigten und, soweit überwachungsbedürftige Anlagen betroffen sind, auch mit dem Schutz anderer Personen vereinbar sein.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen einen schriftlichen Antrag stellen, der folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> • den Grund für die Beantragung der Ausnahme • die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren • die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten • die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zur

Modul	Sachverhalt
	Vermeidung von Gefährdungen getroffen werden sollen
Voraussetzungen	<p>Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anwendung der Vorschriften für Sie als Arbeitgeber im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde. • die Ausnahme sicherheitstechnisch vertretbar ist. • die Ausnahme mit dem Schutz der Beschäftigten und, soweit überwachungsbedürftige Anlagen betroffen sind, auch mit dem Schutz anderer Personen vereinbar ist.
Kosten	Es fallen Gebühren und Auslagen nach Aufwand an. Falls ein Sachverständigengutachten benötigt wird, müssen Sie die Kosten dafür tragen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen den schriftlichen Antrag mit den Begründungen ein. • Ihr Antrag wird geprüft. • Bei Bedarf werden weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen eingeholt. • Gegebenenfalls wird ein Sachverständigengutachten angefordert. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid von der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, beträgt die Bearbeitungsdauer 4 Wochen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Amt für Arbeitsschutz erteilt Ausnahmen für alle anderen Arbeitsmittel.
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb von 4 Wochen, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung bei der Verwendung bestimmter Arbeitsmittel zur Gewährleistung der Betriebssicherheit beantragen • Kann erteilt werden, wenn die Anwendung der

Modul	Sachverhalt
	<p>Vorschriften für Arbeitgeber im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde. die Ausnahme sicherheitstechnisch vertretbar ist. die Ausnahme mit dem Schutz der Beschäftigten und, soweit überwachungsbedürftige Anlagen betroffen sind, auch mit dem Schutz anderer Personen vereinbar ist.</p>
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	<p>Behörde für Justiz und Verbraucherschutz</p>
Formulare	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>